

Verkaufs- und Lieferbedingungen

für den Geschäftsverkehr mit Unternehmen



Industriervertretungen Kobler

Stand 01.02.2014

1 Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („VLB“) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr von FK Industriervertretungen Kobler („FK“) gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich - rechtlichen Sondervermögen i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB.

1.2 Allen Angeboten, Vereinbarungen, Lieferungen und Leistungen liegen ausschließlich nachstehende Bedingungen zugrunde, soweit FK nicht im Einzelfall abweichende schriftliche Vereinbarungen trifft. Entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos liefern.

1.3 Diese VLB gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden, soweit FK diese nicht zu abweichenden Bedingungen bestätigt.

2 Angebot, Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote erfolgen, soweit sich aus ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, freibleibend und unverbindlich hinsichtlich Ausführungsart, Preis, Lieferfrist und Liefermöglichkeit.

Die Bestellung des Kunden stellt ein verbindliches Angebot an uns zum Abschluss eines Kaufvertrages dar. Wir bestätigen den Eingang der Bestellung innerhalb von drei Arbeitstagen. Der Kunde ist 10 Tage an sein Angebot gebunden. Wir können das Angebot durch Lieferung oder durch unsere Bestätigung annehmen.

2.2 Vereinbarungen zur Beschaffenheit oder Erklärungen zur Verwendung des Liefergegenstands sowie Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen sind im Zweifel nur gültig, wenn wir diese schriftlich bestätigen.

3 Vertragsgegenstand

3.1 Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Lieferungen und Leistungen ist der beiderseits unterzeichnete Vertrag oder unsere Angebotsannahme, ansonsten unser Angebot.

3.2 Produktbeschreibungen, Darstellungen und technische Daten sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung.

3.3 Wir behalten uns geringfügige Leistungsänderungen vor, sofern es sich um unwesentliche Änderungen handelt, die für den Kunden zumutbar sind. Insbesondere handelsübliche Qualitäts-, Mengen-, Gewichts- oder sonstige Abweichungen sind vom Kunden hinzunehmen, auch wenn er bei seiner Bestellung auf Zeichnungen oder Abbildungen Bezug nimmt, außer bei ausdrücklicher Vereinbarung als verbindliche Beschaffenheit.

4 Lieferung und Leistung

4.1 Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung sind alle Lieferfristen unverbindlich, beginnen jedoch nicht bevor alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen dem Kunden und uns geklärt sind.

4.2 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet und um den Zeitraum, in dem wir durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, an der Lieferung oder Leistung gehindert werden. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt und Verzögerungen unserer Lieferanten. Fristen gelten auch um den Zeitraum als verlängert, in welchem der Kunde vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt, z.B. eine Information nicht mitteilt, einen Zugang nicht schafft oder eine Beistellung nicht liefert.

4.3 Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

4.4 Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Die Fristsetzung ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen des § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich. Der Kunde ist verpflichtet, auf unser Verlangen in angemessener Frist zu erklären, ob er vom Vertrag zurücktritt oder Schadenersatz statt der Leistung verlangt oder auf die Leistung besteht.

4.5 Werden wir vom Lieferanten nur teilweise beliefert, sind wir ebenfalls gegenüber dem Kunden zur Teillieferung der vorhandenen und zur Nachlieferung der fehlenden Artikel innerhalb eines angemessenen Zeitraumes berechtigt. Steht fest, dass wir fehlende Artikel nicht mehr liefern können, so sind wir berechtigt, bezüglich der nicht mehr lieferbaren Artikel vom Vertrag zurückzutreten.

4.6 Liefertermine, die genannt wurden, sind eingehalten, sobald die zu liefernde Ware vor dem Termin unser Lager verlassen hat. Dem Kunden zumutbare Teillieferungen sind gestattet.

5 Verpackung, Versand, Gefahrübergang

5.1 Die Wahl des Versandwegs und der -mittel sind, wenn nicht anders vereinbart, uns überlassen.

5.2 Unsere Lieferungen werden fach- und handelsüblich verpackt.

5.3 Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden. Im Übrigen geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Paketdienst, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers, auf den Kunden über. Jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden Versicherungen zur Absicherung des Risikos zu bewirken, die dieser verlangt.

6 Preise, Vergütung, Zahlung, Aufrechnung

6.1 Die genannten Preise verstehen sich „netto ab Versandort“, zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, Versand- und Versicherungskosten. Soweit nicht anders angegeben, gelten die Preise pro Stück. Staffelpreise verstehen sich pro Typ, Wert und Farbe, sofern nicht anders angegeben. Die Preise für Auslauftypen gelten nur für die auf Lager vorhandene Stückzahl.

6.2 Die Zahlung erfolgt bei Neukunden und Kunden außerhalb der EU grundsätzlich per Vorkasse.

6.3 Kunden, mit denen bereits eine Geschäftsbeziehung besteht, beliefern wir auf Rechnung.

6.4 Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu zahlen. Sonderkonditionen, insbesondere der Abzug von Skonto, bedürfen gesonderter Vereinbarung. Zahlungen gelten als geleistet, sobald wir frei darüber verfügen können.

6.5 Befindet sich der Käufer im Verzug, werden bis zur Zahlung Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz berechnet.

6.6 Das Recht zur Aufrechnung und zur Zurückbehaltung von Zahlungen steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

6.7 Dauert der Verzug des Kunden länger als 30 Kalendertage, lässt er Wechsel oder Schecks zu Protest gehen oder wird Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder eines vergleichbaren Verfahrens unter einer anderen Rechtsordnung gestellt, sind wir berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen, sämtliche Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten und sämtliche Rechte aus Eigentumsvorbehalten geltend zu machen.

7 Eigentumsvorbehalt

7.1 Unsere Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, die uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehen, unser Eigentum. Bei Zahlungen durch Scheck oder Wechsel ist unsere Forderung erst dann erfüllt, wenn uns der entsprechende Betrag endgültig gutgeschrieben ist und keine Rückgriffsansprüche mehr gegen uns in Betracht kommen.

7.2 Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln.

7.3 Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware ist dem Kunden nur im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs gestattet. Der Kunde ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zu verpfänden, zur Sicherung zu übereignen oder sonstige, unser Eigentum gefährdenden Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter, hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über unsere Eigentumsrechte zu informieren und an den Maßnahmen von uns zum Schutze der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware mitzuwirken. Der Kunde trägt alle von ihm zu vertretenden Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung der Ware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von dem Dritten eingezogen werden können.

7.4 Der Kunde tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Ware mit sämtlichen Nebenrechten an uns ab, und zwar unabhängig davon, ob die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ohne oder nach Verarbeitung, weiterverkauft wird. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Kunde hiermit den Drittschuldner unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an uns zu leisten. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen treuhänderisch für uns einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind sofort an uns abzuführen. Wir können die Einziehungsermächtigung des Kunden sowie die Berechtigung des Kunden zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird. Ein Weiterverkauf der Forderungen bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Mit der Anzeige der Abtretung an den Drittschuldner erlischt die Einziehungsbefugnis des Kunden. Im Fall des Widerrufs der Einziehungsbefugnis können wir verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

7.5 Der Eigentumsvorbehalt wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften verlängert: Verarbeitung oder Umbildung erfolgen, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erfolgt eine Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit Ware, die nicht in unserem Eigentum steht, so erwerben wir Miteigentum an den daraus entstandenen Erzeugnissen, und zwar im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Brutto-Rechnungswert) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit einer im Eigentum des Kunden stehenden Hauptsache, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig an uns übergeht. Der Kunde verwahrt unser Miteigentum unentgeltlich für uns.

7.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt wird, sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, die gelieferten Waren zurückzunehmen. In der Rücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag, wenn wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich erklären. Für die Zurücknahme berechnen wir eine Aufwandspauschale von 20 % des Netto-Lieferwerts zzgl. Umsatzsteuer. Dem Kunden bleiben der Nachweis eines geringeren Aufwands und der Nachweis eines höheren Aufwands vorbehalten.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr Wert die zugesicherten Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenen Sicherheiten obliegt uns.

8 Allgemeine Pflichten des Kunden

8.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle unsere Lieferungen und Leistungen unverzüglich ab Erbringung entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen (§ 377 HGB) durch einen fachkundigen Mitarbeiter untersuchen zu lassen und erkennbare und erkannte Mängel innerhalb von 10 Tagen, bei verdeckten Mängeln unverzüglich nach ihrer Entdeckung, schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen, um seine Gewährleistungsrechte aufrecht zu erhalten.

8.2 Der Kunde erkennt an, dass wir für eine erfolgreiche und zeitgerechte Durchführung von uns geschuldeter Lieferungen und Leistungen auf die Mitwirkung des Kunden angewiesen sind. Er verpflichtet sich daher, sämtliche für eine sachgerechte Leistungsdurchführung erforderlichen Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.

8.3 Der Kunde verpflichtet sich, unsere Lieferungen und Leistungen gründlich auf Verwendbarkeit in der konkreten Applikation zu testen, bevor er mit der produktiven Nutzung beginnt, sowie vor Auslieferung seiner Produkte, einen Funktionstest durchzuführen.

8.4 Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass wir unsere Lieferungen und Leistungen nicht ordnungsgemäß erbringen.

9 Haftung

9.1 Schadensersatzansprüche gegen uns sind ausgeschlossen, wenn wir oder unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Schäden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben. Dieser Haftungsausschluss gilt weder bei Körperschäden, noch bei der Übernahme einer vertraglichen Garantie, noch bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

Bei Übernahme einer Garantie ist unsere Haftung auf den Umfang der Garantie und bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

9.2 Mängelansprüche des Kunden verjähren, soweit wir nicht wegen Vorsatz haften und soweit nicht der Liefergegenstand entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, nach 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang.

Diese Verjährungsfrist gilt für jegliche Ansprüche, insbesondere auch Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, die mit etwaigen Mängeln in Zusammenhang stehen.

10 Sachmängel, Gewährleistung

10.1 Unsere Leistungen haben die vereinbarte Beschaffenheit und eignen sich für die vertraglich vorausgesetzte, bei fehlender Vereinbarung, für die gewöhnliche Verwendung. Ohne ausdrückliche weitergehende Vereinbarung wird ausschließlich eine dem Stand der Technik entsprechende Mangelfreiheit unserer Leistungen geschuldet. Für die Eignung und Sicherheit unserer Leistungen für eine kundenseitige Applikation ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.

10.2 Die gelieferte Ware ist nur für die von uns oder dem jeweiligen Hersteller bestimmten Zwecke vorgesehen. Als vereinbarte Beschaffenheit gem. § 434 BGB gelten ausschließlich die Spezifikationen der jeweiligen Hersteller.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen wenn unsere Produkte vom Kunden oder Dritten nicht sachgerecht gelagert, eingebaut oder genutzt werden, bei natürlichem Verschleiß, bei nicht ordnungsgemäßer Wartung, bei Schäden, die durch Reparaturen oder sonstige Arbeiten Dritter entstehen.

10.3 Bei Sachmängeln können wir zuerst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl, durch Beseitigung des Mangels, durch Lieferung von Waren bzw. Erbringung von Leistungen, die den Mangel nicht haben, oder dadurch, dass wir Möglichkeiten aufzeigen, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Wegen eines Mangels sind mindestens zwei Nachbesserungsversuche hinzunehmen. Eine gleichwertige neue oder die gleichwertige vorhergehende Produktversion, die den Mangel nicht aufweist, ist vom Kunden als Nacherfüllung zu akzeptieren, wenn dies für ihn zumutbar ist.

10.4 Der Kunde wird uns bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung unterstützen, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, uns umfassend informiert und uns die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt.

10.5 Entstehen uns daraus Mehrkosten, dass unsere Leistungen verändert oder falsch bedient wurden, können wir verlangen, dass uns diese ersetzt werden. Erhöhen sich die zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten, haben wir diese nicht zu tragen.

10.6 Wenn wir die Nacherfüllung verweigern, oder dies fehlschlägt, oder dem Kunden nicht zumutbar ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

11 EG- Einfuhrumsatzsteuer

11.1 Soweit der Kunde seinen Sitz außerhalb Deutschlands hat, ist er zur Einhaltung bezüglich der Regelung der Einfuhrumsatzsteuer der Europäischen Union verpflichtet. Hierzu gehört insbesondere die Bekanntgabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer und ggf. ihrer Änderung an uns ohne gesonderte Anfrage. Der Kunde ist verpflichtet, auf Anfrage die notwendigen Auskünfte hinsichtlich seiner Eigenschaft als Unternehmer, hinsichtlich der Verwendung und des Transports der gelieferten Waren sowie der statistischen Meldepflicht an uns zu erteilen.

11.2 Der Kunde ist ferner verpflichtet, uns den Aufwand und die Kosten, die uns wegen unterbliebener oder mangelhafter Angaben zur Einfuhrumsatzsteuer entstehen, zu ersetzen.

12 Schriftform, Rechtswahl, Gerichtsstand

12.1 Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform, welche auch für die Abänderung der Schriftformvereinbarung selbst Gültigkeit hat.

12.2 Für diese Geschäftsbedingungen und für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich - auch bei Auslandsgeschäften - deutsches Recht. Die Anwendbarkeit ausländischen Rechtes ist ebenso ausgeschlossen wie die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).

12.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Balingen.

13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser VLB unwirksam sein oder werden oder sollten diese VLB unvollständig sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Dasselbe gilt für Vertragslücken.